

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 LW 4/08 B**

L 10 LW 11/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 37 LW 5/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen,  
Hauptsitz Hannover,  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2008 durch die  
Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. April 2008  
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens  
nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Beschluss vom 21.4.2008 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger auch als Geschiedener Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung nur in Höhe des für Unverheiratete geltenden Satzes hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht geltend, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung und das Berufungsurteil weiche von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger formuliert (sinngemäß) die folgenden, von ihm für rechtsgrundsätzlich gehaltenen Fragen:  

Durfte dem Kläger nach Rechtskraft seiner Ehescheidung die monatliche Rente ab 1.2.1994 und aufgrund des Versorgungsausgleichs - erneut - ab 1.3.2006 gekürzt werden, ohne dabei sein Rentnerprivileg/Pensionärsprivileg des § 1587b Abs 2 BGB und § 57 Abs 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz zu berücksichtigen?

Durfte die Beklagte diese Kürzung durch einfaches Anhörungsschreiben vornehmen, dass keine Rechtsmittelbelehrung enthielt und auch keine Frist für eine Anfechtung setzte?
- 6 Er legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Fragen klärungsbedürftig sein sollen. Zur zweiten Frage fehlt in der Beschwerdebegründung insoweit jede Erläuterung, zur ersten Frage



hat der Kläger jedenfalls nicht aufgezeigt, weshalb sich aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG SozR 5850 § 4 Nr 8) nicht genügend Anhaltspunkte für eine Antwort ergeben.

- 7 Der Kläger beruft sich außerdem auf Abweichung (Divergenz) des angegriffenen Beschlusses von Rechtsprechung des BVerfG.
- 8 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67).
- 9 Diese Erfordernisse hat der Kläger nicht erfüllt, denn er legt nicht dar, weshalb die Entscheidung des LSG, ihm stehe nach rechtskräftiger Scheidung nur noch die Rente eines Unverheirateten zu, im Widerspruch zu dem einer Entscheidung des BVerfG entnommenen "Rentnerprivileg" stehen kann, wonach Geschiedenen ohne Rücksicht auf einen Versorgungsausgleich ungekürzte Bezüge solange zu zahlen sind, bis - auch - dem ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten Rente zu zahlen ist.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

